

Handreichung für Referendar:innen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

Rechtsgrundlage: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter - APV-L

Inhalt

- 1 Meldung zur Prüfung
- 2 Rücktritt von Prüfungsteilen, Fristversäumnis und Täuschungsversuch
- 3 Erkrankung und Prüfungsunfähigkeit
- 4 Prüfungsteile und Wiederholungsprüfung
- 5 Zeugnis und Bescheinigung

Dr. Aydin Gürlevik Leitung 0421 361-2217 aydin.guerlevik@ bildung.bremen.de	Martina Barbracke Sachbearbeitung (Hauptseminare: 32, 34) 0421 361-98709 martina.barbracke@ bildung.bremen.de	Frauke Wartenberg Sachbearbeitung (Hauptseminare: 30, 31, 33) 0421 361-98708 frauке.wartenberg@ bildung.bremen.de
--	---	---

Januar 2023

Die Senatorin für
Kinder und Bildung
Staatliches Prüfungsamt

Rembertiring 8 – 12

28195 Bremen

<https://www.bildung.bremen.de/staatliches-pr-fungsamt-377293>

1 Meldung zur Prüfung

Für die Meldung zur Prüfung ist Folgendes zu beachten:

- Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach zwölf Monaten des jeweiligen Ausbildungsbeginns.
- Die Meldung zur Prüfung erfolgt je nach Ausbildungsbeginn vom 01. - 10.06. oder vom 01. - 10.12. im auf den Ausbildungsbeginn folgenden Jahr.
- Das Staatliche Prüfungsamt sendet den zu prüfenden Personen rechtzeitig per E-Mail ein **Meldeformular** zu.
- Das Meldeformular ist vollständig digital auszufüllen und mit der Schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der jeweiligen Hauptseminarleitung im Landesinstitut für Schule abzugeben.
- Die Schriftliche Ausarbeitung erfolgt eigenständig ausbildungsbegleitend und ist gemäß den StaPa-Maßstäben zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen abzugeben. Über die StaPa-Maßstäbe informiert das Landesinstitut für Schule ausbildungsbegleitend. Der Titel der eingereichten schriftlichen Ausarbeitung muss mit der im Meldeformular genannten Aufgabenstellung übereinstimmen.
- Am Ende der Schriftlichen Ausarbeitung ist zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt wurde und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden. Ein **Vordruck** der eidesstattlichen Erklärung ist auf der StaPa-Homepage: <https://www.bildung.bremen.de/staatliches-pr-fungsamt-377293> online verfügbar. Das unterschriebene Exemplar ist in jede Ausfertigung der Schriftlichen Ausarbeitung als letzte Seite einzubinden.
- Erfolgt die Meldung zur Prüfung/Abgabe der Schriftlichen Ausarbeitung postalisch, ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- Mit der Meldung zur Prüfung kann eine/ein Vertrauensreferendar:in angegeben werden. Wird auf die Benennung einer Vertrauensreferendarin/ eines Vertrauensreferendars verzichtet, ist eine Nachbenennung nicht möglich. Bei Erkrankung oder Verhinderung der/des mit der Meldung angegebenen Vertrauensreferendar:in verwenden Sie bitte den online verfügbaren Vordruck, falls der/die Vertrauensreferendar:in für alle noch anstehenden Prüfungen vertreten werden soll.

2 Rücktritt von Prüfungsteilen, Fristversäumnis und Täuschungsversuch

Zum Rücktritt von Prüfungsteilen und zum Versäumnis von Fristen ist Folgendes zu beachten:

- Wird die vom Staatlichen Prüfungsamt gesetzte Nachfrist zur Meldung zur Prüfung versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- Erscheint die zu prüfende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht zu einem Prüfungstermin, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- Gibt die zu prüfende Person die Ausarbeitung oder die schriftliche Planung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht bzw. nicht fristgerecht ab, ist sie mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- Wird die schriftliche Versicherung zur selbstständigen Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung verweigert, ist der gesamte Prüfungsteil Kolloquium zu einer Präsentation mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Wird die schriftliche Versicherung zur selbstständigen Anfertigung der schriftlichen Planung verweigert, ist der gesamte Prüfungsteil Unterrichtspraktische Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist der betroffene Prüfungsteil zu wiederholen. Die Entscheidung über die Schwere der Täuschung erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.
- Schriftliche Planungen sind spätestens zwei Werktage vor der Unterrichtspraktischen Prüfung in gedruckter fünffacher Ausfertigung in der Schule abzugeben und ebenfalls digital an die Prüfungskommission zu senden. In der Regel wird hierzu folgendes Abgabeverfahren angewandt: Fällt die Prüfung auf einen Montag, erfolgt die Abgabe am Donnerstag. Fällt die Prüfung auf einen Dienstag, erfolgt die Abgabe am Freitag. Fällt die Prüfung auf einen Montag direkt nach den Ferien, erfolgt die Abgabe am selben Tag bis 1 Stunde vor Beginn der Prüfung, spätestens aber bis 10:00 Uhr. Fällt die Prüfung auf einen Dienstag direkt nach den Ferien, erfolgt die Abgabe am Montag.

3 Erkrankung und Prüfungsunfähigkeit

Kann die zu prüfende Person wegen Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, ist Folgendes zu beachten:

- Bei Erkrankung hat die zu prüfende Person umgehend eine durch den behandelnden Arzt ausgestellte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Der entsprechende **Vordruck** ist auf der StaPa-Homepage online verfügbar.
- Die zu prüfende Person hat das Staatliche Prüfungsamt unverzüglich über den Hinderungsgrund zu informieren. Zu nutzen sind hierfür alle Kommunikationswege.
- Die zu prüfende Person hat den Hinderungsgrund in einem schriftlichen Antrag zu begründen und spätestens am Folgetag des Prüfungstermins dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- Dem Antrag ist ein Nachweis über den Hinderungsgrund beizufügen.
- Im Falle einer Erkrankung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt nach Einreichung der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung darüber, ob eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen soll. Die zu prüfende Person wird ggf. über die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung per E-Mail informiert und muss sich beim amtsärztlichen Dienst nach Rücksprache mit dem Staatlichen Prüfungsamt sofort bzw. spätestens am Prüfungstag um 08.00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per Fax oder persönlich melden. Eine nachträgliche amtsärztliche Beurteilung ist nicht möglich (s. auch die Merkblätter für Prüfungskandidaten: „Merkblatt für Prüfungskandidaten: krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung“ und „Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ auf der StaPa-Homepage. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn die Prüfungsunfähigkeit offensichtlich ist.

- Die/der behandelnde Ärzt:in muss die Art der Erkrankung auf der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mitteilen und kann sich hierbei nicht erfolgreich auf ihre/seine ärztliche Schweigepflicht berufen; denn die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung im Verlangen der/des Patien:tin zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt liegt die konkludent erklärte Entbindung der/des Ärzt:in von der Schweigepflicht.
- Im Falle eines anderen wichtigen Hinderungsgrundes, z.B. Todesfall eines nahen Verwandten kurz vor der Prüfung, ist der Nachweis durch eine Sterbeurkunde beizubringen.
- Kosten, die durch die ärztliche Untersuchung oder der Erbringung anderer Nachweise entstehen, gehen zu Lasten der prüfenden Person.
- Das Staatliche Prüfungsamt stellt im Anschluss fest, ob eine anerkennungswürdige Begründung vorliegt. Stellt das Staatliche Prüfungsamt fest, dass keine unverzügliche Meldung oder keine anerkennungswürdige Begründung oder kein hinreichender Nachweis vorliegt, gilt der betreffende Prüfungsteil als "nicht bestanden". Keine anerkennungswürdigen Begründungen sind z.B. Dauerleiden, Prüfungsstress, Prüfungsangst, schlechte Tagesform, allgemeine gesundheitliche Beschwerden, ausgleichender Nachteil, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Schwangerschaft, Nebenwirkungen von Medikamenten, Urlaub, berufliche Tätigkeit. Da das Staatliche Prüfungsamt jeden Antrag im Einzelfall behandelt, ist die Erstellung eines abschließenden Kataloges über anerkennungswürdige bzw. nicht anerkennungswürdige Hinderungsgründe nicht möglich. Grundsätzlich sind aber an eine anerkennungswürdige Begründung höhere Maßstäbe anzulegen als für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.

4 Prüfungsteile und Wiederholungsprüfung

Zu den einzelnen Prüfungsteilen ist Folgendes zu beachten:

Das **Kolloquium zu einer Präsentation** beginnt mit der Präsentation der Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung. Die zu prüfende Person stellt der Prüfungskommission innerhalb von 15 Minuten unter fachlich angemessener Mediennutzung die gewählte Aufgabenstellung sowie die Bearbeitung und das Ergebnis der Aufgabenbearbeitung dar. Die Präsentation und das weitere Kolloquium umfassen eine Gesamtdauer von 45 bis 60 Minuten.

Für zu prüfende Personen im Seiteneinstieg A (betrifft Personen ohne Erste Staatsprüfung oder Master of Education) erfolgt zusätzlich direkt im Anschluss an das Kolloquium eine **bildungswissenschaftliche Prüfung** mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten.

Die **Unterrichtspraktischen Prüfungen** sollen in der Regel an einem Tag stattfinden. Sie bestehen aus einer schriftlichen Planung eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsführung und der Durchführung selbst. Die Unterrichtsdurchführung der zu prüfenden Person umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Absprache zwischen der zu prüfenden Person, der Schule und der/des fachlich zuständigen Prüfer:in, die/der das Staatliche Prüfungsamt hierüber informiert.

Das **Prüfungsgespräch** bzw. jeweilige Teilprüfungsgespräch findet im Umfang von 30 bis 45 Minuten direkt im Anschluss an die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung statt. Die Noten

aus den beiden Teilprüfungsgesprächen bilden die Note für den Prüfungsteil Prüfungsgespräch.

Zu prüfende Personen, die zusätzlich zu den Fächern ihrer Zweiten Staatsprüfung die Lehramtsbefähigung in einem weiteren Fach erlangen wollen, für das ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, können frühestens mit Zweiten Staatsprüfung eine **Erweiterungsprüfung** ablegen. Die Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung sowie dem Prüfungsgespräch und ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Vor der Antragstellung hat die zu prüfende Person das Landesinstitut für Schule zu informieren. Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit begleitender fachdidaktischer Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule.

Die **Wiederholung** von Prüfungsleistungen oder des Schulgutachtens ist in § 27 der APV-L geregelt. Wenn der Prüfungsteil Kolloquium zu einer Präsentation zu wiederholen ist, muss eine neue schriftliche Ausarbeitung mit einem neuen Thema aus dem Aufgabenpool erstellt werden. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung muss mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung (spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens) beim Staatlichen Prüfungsamt eingereicht werden. Die Ausarbeitung selbst muss zwei Monate nach der Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Staatlichen Prüfungsamt abgegeben werden. Der genaue Abgabetermin wird mit der Zulassung mitgeteilt.

Ansonsten sind alle prüfungsbezogenen Vorgaben in der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter - APV-L) zu finden.

5 Zeugnis und Bescheinigung

Das **Zeugnis** zur Zweiten Staatsprüfung wird zeitnah vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zeitgleich mit den Referendar:innen Ihres Einstellungsdurchgangs ausgestellt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung beim Landesinstitut für Schule.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses sendet das Staatliche Prüfungsamt eine **vorläufige Bescheinigung** zur Einstellung in den Schuldienst einmalig und unaufgefordert per E-Mail zu, sofern alle Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden und die Prüfungsakte dem Staatlichen Prüfungsamt vorliegt.